

**Anfechtungsklage gem. § 42 I 1.Alt. VwGO und Feststellungsklage nach § 43 I VwGO**

**Fortsetzungsfeststellungsklage § 113 VwGO –**

**bez. der Räumung des Kunsthauses LA 54 in der in der Trinkhalle der Landsberger Allee 54, 10249 Berlin**

**an das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin**

Der Kunstverein LA 54 e.V. widerspricht und klagt hiermit nach Verwaltungsgesetzordnung § 42, § 43 gegen die bereits durchgeführte Räumung des Kunsthauses LA 54 in der Trinkhalle der Landsberger Allee 54, 10249 Berlin, vom 02. Juli 2019 und fordert deren Rückgängigmachung nach Verwaltungsgesetzordnung § 113 .

Am 2. Juli 2019 haben 10 Beamte der Polizei, die nach eigener Aussage von dem Eigentümer Patzenhofer GmbH in Person einer der Geschäftsführer, Melanie Rittweger, beauftragt wurden, trotz eines vorgezeigten Mietvertrages für die Räumlichkeiten, ohne einen richterlichen Beschluss oder einer gesetzlichen Prüfung, mich, Gustav Kleinschmidt, aus dem Gebäude Trinkhalle, der Landsberger Allee 54 und von dem Gelände, entfernt. Zwei der Polizeibeamtenkennzeichnungen die vor Ort waren lauten 97938, 51502

Es ist uns weder eine Klage des Eigentümers Patzenhofer GmbH und Co. KG (Investa Development GmbH, Tauentzienstr. 7 b/c, 10789 Berlin) bekannt, noch ein richterlicher Beschluss, der der Polizei erlaubt hätte gegen unseren Willen in unsere Räumlichkeiten einzudringen und auf den wiederholten Hinweis der Unrechtmäßigkeit, bezüglich unserer Rechte auf Freiheit Art. 2 GG, auf Entfaltung der Persönlichkeit, auf Gleichheit vor dem Gesetz Art. 3 GG, auf Freizügigkeit Art. 11 GG und auf Unverletzlichkeit der Wohnung Art. 13 GG. Außerdem haben wir die Polizei auf die Missachtung von zivilrechtlichen Fragen des Mietrechts hingewiesen und deren Pflicht auf Einholung eines richterlichen Beschlusses, was jedoch ignoriert wurde mit der Aussage „Wir sind nicht hier um über Gesetze zu diskutieren“. Wir wurden nicht auf unser Recht hingewiesen gesetzlich aufgeklärt zu werden.

Es wird die vollständige oder teilweise Rückgängigmachung des Verwaltungsaktes gefordert und verlangt dessen Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Unser Schloss des Eingangs zum Kunsthaus LA 54, der Trinkhalle der Landsberger Allee 54, 10249 Berlin, wurde bei der Räumung vor meinen Augen gegen meinen Willen ausgetauscht und uns der Zugang seitdem verwehrt.

Vielen Herzlichen Dank

Mit Freundlichen Grüßen

Kunstverein LA 54 e.V.

Gustav Kleinschmidt

- Weserstr. 53, 12045 Berlin -

Berlin der 12. Juli 2019

**Verwaltungsgericht Berlin**  
1. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn  
Gustav Kleinschmidt  
LA 54 e.V.  
Weserstraße 53  
12045 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Ihr Zeichen  
**VG 1 K 236.19**

Durchwahl  
030 9014-8010  
Intern 914-8010

Datum  
10. September 2019

Sehr geehrter Herr Kleinschmidt,

in der Verwaltungsstreitsache

**Gustav Kleinschmidt ./ Land Berlin**

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme binnen vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Die Geschäftsstelle  
Lehmann

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

**Anschrift:**  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

**Sprechzeiten:**  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

**Fahrverbindungen:**  
S-Bahn Bellevue  
U-Bahn Hansaplatz  
U-Bahn Turmstraße

**Telefon:** 030 9014-0  
**Intern:** 914-0  
**Telefax:** 030 9014-8790  
**Internet:** [www.berlin.de/vg](http://www.berlin.de/vg)

Hinweise zum Datenschutz unter [www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz](http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz) oder auf Anforderung

Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstr. 36 • 10178 Berlin

**Gegen Empfangsbekanntnis**  
Verwaltungsgericht Berlin  
-1. Kammer-  
Kirchstr. 7  
10557 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**Just 11 – VwV 64.19**

Bearbeiter: PR Müller  
Zimmer: 0241.1

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906110  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: just1@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 04.09.2019

In der Verwaltungsstreitsache  
Gustav Kleinschmidt ./ Land Berlin  
**-VG 1 K 236.19-**

wird beantragt, die Klage

**abzuweisen.**

Begründung:

Die Klage ist bereits teilweise unzulässig. Sie ist darüber hinaus jedenfalls in vollem Umfang unbegründet.

Bei dem betreffenden Grundstück Landsberger Allee 54 handelt es sich um ein leerstehendes ehemaliges Brauereigebäude. Dieses ist laut dem Eigentümer aufgrund baulicher Mängel einsturzgefährdet, sodass keine Personen berechtigt sind, sich in dem Gebäude

oder auf der angrenzenden Grünfläche aufzuhalten. Aufgrund der Einsturzgefahr wurde das Gelände vor einigen Jahren geräumt. Bestehende Mietverträge wurden in diesem Zusammenhang gekündigt. Es bestehen seitdem für das Objekt keine rechtswirksamen Mietverträge mehr. Der jetzige Eigentümer erwarb das Grundstück im Jahre 2017 frei von Mietverträgen. Bei dem Kläger handelt es sich um einen ehemaligen Mieter.

Am 02.07.2019 wurde der Kläger im Rahmen einer von der Polizei und der Verwalterin des Grundstücks zur Besprechung von dessen Sicherungszustand durchgeführten Ortsbesichtigung zum wiederholten Male unberechtigt in dem Objekt Landsberger Allee 54 angetroffen. Die Verwalterin verwies den Kläger des Grundstücks. Durch die Polizeibeamten wurde eine Begehung des Objekts durchgeführt, um die Anwesenheit weiterer Personen in dem einsturzgefährdeten Gebäude auszuschließen. Es wurde einzig der Kläger vor Ort angetroffen.

Die Klage ist bereits teilweise unzulässig.

Der Kläger wendet sich gegen die „Räumung“ des Hauses in der Landsberger Allee 54 am 02.07.2019 und verlangt deren Rückgängigmachung sowie die Überprüfung von deren Rechtmäßigkeit.

Soweit sich der Kläger gegen den Austausch des Eingangsschlusses wendet, ist bereits der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet, da die Maßnahme nicht durch den Beklagten, sondern durch einen von dem Eigentümer beauftragten Schlüsseldienst erfolgte.

Soweit der Kläger sich gegen seine „Entfernung“ von dem Gelände Landsberger Allee 54 wendet, ist zunächst klarzustellen, dass es sich nicht um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelte, sondern der Kläger das Gelände in seinem PKW verließ. Hinsichtlich der dem Kläger erteilten Platzverweisung fehlt ihm das gem. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse.

Die dem Kläger erteilte Platzverweisung ist mangels einer fortdauernden Beschwerde des Klägers erledigt. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers ist eine Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO daher unstatthaft.

Für die einzig in Betracht kommende Fortsetzungsfeststellungsklage hat der Kläger kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse dargelegt. Ein solches ist auch nicht ersichtlich.

Soweit der Kläger sich auf die Klärung mietrechtlicher Fragen beruft, ist er auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Soweit der Kläger sich auf seine Grundrechte beruft, ist für das Vorliegen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses jedenfalls ein tiefgreifender Grundrechtseingriff zu fordern (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Februar 2015 – OVG 7 N 72.13 –, Rn. 8, juris). Sollten die von dem Kläger angeführten Grundrechte überhaupt betroffen sein, liegt jedenfalls kein tiefgreifender Grundrechtseingriff vor.

Ein solcher kommt namentlich in Betracht bei Grundrechten, die einen Richtervorbehalt enthalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.07.2015 – 1 BvR 625/15 –, Rn. 17, juris).

Hinsichtlich der Platzverweisung ist bereits der Schutzbereich des Art. 13 GG von vorneherein nicht eröffnet. Art. 13 GG schützt die Privatheit der Wohnung und nicht die dauernde Nutzungsmöglichkeit. Eine Platzverweisung stellt kein Eindringen in die geschützte Sphäre der Wohnung dar.

Soweit sich der Kläger gegen das Betreten des Gebäudes durch die Polizeibeamten wendet, ist aufgrund der Erledigung des Verwaltungsaktes ebenfalls ausschließlich die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog statthaft.

Hinsichtlich der Rückgängigmachung der betreffenden Verwaltungsakte kommt eine über die Feststellung der Rechtswidrigkeit gem. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog hinausgehende Klage aufgrund der Erledigung nicht in Betracht.

Entgegen der Rechtsansicht des Klägers ist daneben eine allgemeine Feststellungsklage aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO unstatthaft (Kopp/Schenke, VwGO, § 43 Rn. 5).

Die Klage ist darüber hinaus auch in vollem Umfang unbegründet.

Die dem Kläger erteilte Platzverweisung erfolgte rechtmäßig auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 ASOG.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit lag vor. Der Kläger hielt sich unberechtigt in dem betreffenden Gebäude auf. Er verwirklichte damit den Tatbestand des Hausfriedensbruchs nach § 123 Abs. 1 StGB. Das Gebäude ist zudem einsturzgefährdet, sodass auch eine Gefahr für die Rechtsgüter des Klägers vorlag.

Das Betreten des Gebäudes durch die Polizeibeamten erfolgte mit dem Willen des Eigentümers. Ein Eingriff in die Rechte des Klägers durch das Betreten lag nicht vor. § 36 Abs. 1 ASOG ist nicht betroffen.

Bei einem seit Jahren leerstehenden Gebäude handelt es sich bereits nicht um eine geschützte Räumlichkeit i.S.d. § 36 ASOG, weil nicht das Gebäude selbst, sondern die diesem zugeordnete Privatheit geschützt ist. § 36 ASOG schützt zudem nur vor einem Betreten und Durchsuchen gegen den Willen des Wohnungsinhabers. Der Kläger war nicht Wohnungsinhaber des betreffenden Gebäudes. Weder war er aufgrund eines Mietvertrages zur Nutzung des Gebäudes berechtigt noch war er faktischer Inhaber der Verfügungsgewalt. Ein von dem Kläger am Einsatzort vorgelegter angeblicher Mietvertrag über das betreffende Objekt war lediglich von dem Kläger selbst unterzeichnet. Der Kläger war auch nicht faktischer Inhaber der Verfügungsgewalt. Dies ist der Eigentümer des Geländes. Das Gelände steht seit der Räumung vor mehreren Jahren leer. Es ist verschlossen und gegen den Zugang von außen mit Bauzäunen gesichert. Eine Begehung und Überprüfung des Sicherungszustandes durch einen Hausmeister erfolgt mehrmals in der Woche. Bis vor wenigen Monaten erfolgte zusätzlich eine Bewachung des Geländes durch eine Wachschutzfirma.

Mangels Anwendbarkeit von § 36 ASOG war auch keine richterliche Entscheidung gem. § 37 ASOG erforderlich.

Der Kläger ist auch nicht in seinen Grundrechten verletzt.

Aus den zum Fortsetzungsfeststellungsinteresse und zu § 36 ASOG ausgeführten Gründen ist der Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 13 GG schon gar nicht betroffen.

Der Kläger kann sich auch nicht auf die Freiheit der Person berufen. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG erfasst nicht das Recht, einen bestimmten Ort aufzusuchen, der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zugänglich ist (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, Rn. 114, juris).

Hinsichtlich Art. 11 und Art. 2 Abs. 1 GG erfolgte durch die polizeiliche Begehung jedenfalls kein Eingriff in die Rechte des Klägers. Ein etwaiger Eingriff durch die Platzverweisung wäre, sollte der Schutzbereich trotz der kurzen Dauer einer Platzverweisung überhaupt betroffen sein, jedenfalls nach § 29 Abs. 1 ASOG gerechtfertigt.

Eine Diskriminierung des Klägers lag nicht vor. Der Zugang zum Gelände ist niemandem gestattet.

Auf welches gesetzliche Aufklärungsrecht sich der Kläger beruft, ist nicht ersichtlich. Sollte der Kläger sich auf eine ggf. unterbliebene Rechtsbehelfsbelehrung beziehen, führt diese jedenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit der ergriffenen Maßnahmen, sondern allenfalls zur Nichtanwendbarkeit prozessualer Fristen.

Mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter bin ich einverstanden.

Zwei Durchschriften sind beigelegt. Ein Verwaltungsvorgang liegt nicht vor. Der Sachverhalt ist Gegenstand zweier Strafanzeigen, die unter den Vorgangsnummern 190707-1700-318457 sowie 190702-1620-020498 geführt werden. Die Verfahren werden derzeit durch die Staatsanwaltschaft Berlin bearbeitet. Entsprechende Aktenzeichen sind hier bislang nicht bekannt.

Im Auftrag

gez.

Müller

Polizeirat

Gustav Kleinschmidt, Weserstr. 53, 12045 Berlin

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Verwaltungsgericht Berlin

-1. Kammer-

Kirchstr. 7

10557 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

Gustav Kleinschmidt ./ Land Berlin

**-VG 1 K 236.19-**

Sehr geehrtes Verwaltungsgericht Berlin, sehr geehrter Herr Lehmann, sehr geehrter Polizeirat Müller, vielen Dank für die Durchschrift, ihrer Erläuterung **Just 11 - VwV 64.19**, ihrer Abweisung meiner Klage, im Folgenden finden Sie meine Gegenargumente bzw. Anders-Darstellung zu Ihrem Bericht.

**Ich möchte, dass die Anfechtungs- und Fortsetzungsfeststellungs-Klage weiter geführt und nicht abgewiesen wird.**

(Zu Seite1)Da sie schreiben dass es sich bei dem Grundstück um ein Gebäude handelt was einsturzgefährdet ist muss ich Ihnen widersprechen es handelt sich um 3 Gebäude, wir haben allerdings nur eines der drei genutzt, hier sind die Gefahrenstellen offensichtlich, die wir bei unserer Nutzung dementsprechend abgesperrt haben, was vorher nicht der Fall gewesen ist, da der Eigentümer seiner Sicherungspflicht nicht nachgekommen ist. All das ist jedoch nicht Bestand der Klage, deshalb frage ich mich wieso Sie damit in die Abweisung der Klage einführen.

(Zu Seite 2)Es ist richtig dass das Hauptgebäude in 2012, jedoch nicht wegen Einsturzgefahr, sondern brandschutzrechtlicher Mängel, geschlossen wurde. Dies bezog sich jedoch nicht auf die Trinkhalle da hier ausreichend Fluchtwege vorhanden sind. Des Weiteren wurden unsere Verträge nie rechtmäßig gekündigt. Ich wäre froh wenn Sie mir das Gegenteil beweisen könnten.

(Zu Seite 2, Absatz 2)Die Verwalterin hat mich während des Aufenthalts in der Landsberger Allee 54 nie angesprochen, weder habe ich Sie gesehen. Meine mehrfachen Briefe während dieser Zeit (3 Stück) blieben alle unbeantwortet. Die Verweisung des Grundstücks wäre elementar gewesen, da wir mehrfach um Kommunikation gebeten haben, und auch die Art und Weise unseres künstlerischen Aufenthalts in der Landsberger Allee nur zu dem Grund der Kommunikation eingerichtet wurde. Aber diese Kommunikation fand auf Seiten des Eigentümers/Verwalters nicht statt.

(Zu Seite 2, Absatz 5)Der Austausch des Eingangsschlusses gegen den ich mich mit der Klage unter anderem wende ist Teil des Verwaltungsaktes, da die Polizei mit Gewalt mich davon abgehalten hat, in dem Gebäude zu bleiben, ja sogar mich mit mehreren Beamten von der Tür, bis der Schlüsseldienst ein neues Schloss eingebaut hatte, fern gehalten hatte. Und somit den Austausch gegen meinen Willen erzwungen hat, während des Verwaltungsaktes.

(Zu Seite 2, Absatz 6) Die Behauptung ich wäre nicht in einem Verwaltungsakt von der Polizei vom Gelände entfernt worden ist hanebüchen. Den Verwaltungsakt den Sie durchgeführt haben, aber jetzt bestreiten, möchte ich hiermit wiedergeben:

Ich öffnete die Tür und fragte wer da sei, ohne eine Antwort wurde mir die Tür mit Gewalt aus der Hand gerissen und „Polizei“ gesagt. Wir warteten und diskutierten an der Tür, der Kommissar und ich. Mir wurde noch nicht einmal die Verwalterin vorgestellt, die ich hier zum ersten Mal gesehen habe, sie stand neben dem Kommissar mit ihrem kleinen Sohn. Als dann 10 weitere Beamte kamen wurde ich von mehreren Beamten umkreist, und wir diskutierten weiter, unter anderem habe ich bei diesem Anlass darauf hingewiesen dass mein Vertrag geprüft werden müsse, und dass man ohne einen richterlichen Beschluss, wenn keine Gefahr im Vollzug vorhanden ist, was offensichtlich nicht der Fall war, da ich grade in aller Ruhe dabei war mir einen Kaffee zu kochen, nicht erlaubt sei. Dann bat ich meine wichtigsten Sachen raus zu holen, während die Polizei die Tür und das Gelände nicht verließ und auf den Schlüsseldienst wartete. Dann wurde ich von mehreren Beamten gegen meinen Willen von der besagten Grünfläche geschoben. Ich wurde damit gegen meinen Willen von dem Gelände geräumt, gegen eben diese Räumung ich klage. Ich habe dann mit den Polizisten auf dem Gehweg, im öffentlichen Straßenland, weiter diskutiert, und erst dann auf meine Bitte ob ich denn das Auto was hinter der Grünfläche stand noch weg fahren dürfe, das Okay bekommen nochmal zurück zu gehen und dann mit dem Auto das Geschehen verlassen, nachdem ich bereits geräumt wurde gegen meinen Willen. (Ich habe alles gefilmt falls das zur Beweisführung bezüglich des Ablaufes hilfreich sein könnte)

(Seite 2, letzter Absatz) „Die dem Kläger erteilte Platzverweisung ist mangels einer fortdauernden Beschwerde, erledigt, und daher die Anfechtungsklage unstatthaft“, schreiben Sie. Hieße das mir wurde eine Begehung des Geländes wieder erlaubt? Davon wüsste ich nur zu gerne. Die Anfechtungsklage ist statthaft, da mir noch während des Verwaltungsaktes, von den Beamten und der Verwalterin versichert wurde, sollte ich wiederkehren, würde eine weitere Strafanzeige gegen mich erstattet werden wegen Hausfriedensbruch. Eine aufgehobene Platzverweisung ist mir seit dem Vorfall nicht bekannt. Oder wird mir etwa vorgeworfen dass ich nicht wieder das Grundstück betreten habe, „mangels einer fortdauernden Platzverweisung“? Das ist absurd.

(Seite 3, Absatz 1) Erneut wird mir vorgeworfen ich hätte kein Interesse mehr zurück zu kommen. Das ist Ablenkung davon, dass in dem Verwaltungsakt neue Tatsachen geschaffen wurden (ein neues Schloss vor meinen Augen eingebaut und ich vom Grundstück geschoben), weil ich währenddessen „mit Händen und Füßen“ bzw. mit Worten vehement versucht habe die Polizei aufgrund der Unrechtmäßigkeit an dem Vollzug an Ihrer Räumung zu hindern, die mich nur abgewunken hat. Ist das nicht genug Beweis dass ich mit der Räumung nicht einverstanden bin und war. Es wäre paradox zu sagen ich wäre mit der Räumung nicht einverstanden, eben weshalb ich eine Fortsetzungsfeststellungsklage erhebe, aber wolle sie nicht rückgängig machen, eben diese Klage bezeugt meinen Willen oder wie Sie schreiben mein „Fortsetzungsfeststellungsinteresse“.

(Seite 3, Absatz 2) Es ist bemerkenswert mich auf das Mietrecht zu verweisen, wenn Sie mit Ihrem Vollzugsakt das Mietrecht missachtet haben.

(Seite 3, Absatz 3) Wie in meiner Klage geschrieben, finde ich sehr wohl dass ein Eingriff in meine Grundrechte vorgefallen ist, wenn das der Klage hilft, waren das in meinen Augen tiefgreifende Eingriffe in mein Grundrecht, auf: Freizügigkeit, Freiheit der Kunst, Unversehrtheit von Wohnen und Privatheit, Überprüfung eines Verwaltungsaktes, Gleichheit vor dem Gesetz (der Eigentümer scheint in der Rechtsfrage zum Eingriff gegen meine Freizügigkeit und Freiheit der Kunst) bevorzugt zu sein, wenn die Polizei macht was er/sie sagt. Was am 2. Juli eindeutig der Fall gewesen ist.

(Seite 3, Absatz 4) Ich sollte nicht derjenige sein der auf Vorbehalte aufgrund Grundrechtseingriffen hinweist, sondern das Gericht, oder am besten die Polizei selbst.

(Seite 3, Absatz 5) „Eine Platzverweisung stelle keinen Eingriff in meine Privatheit des Wohnens dar“, jedoch habe ich zu der Zeit dort gewohnt, und als die Polizei mit Gewalt die Tür aufriss und mich ohne Platzverweisung nach draußen drückte, war das eben genau das, mein privater Raum wurde gewaltsam geöffnet und ich gegen meinen Willen aus ihm heraus geholt. Ich sehe das als einen Eingriff in meine Privatheit.

(Seite 3, Absatz 7) „Eine Rückgängigmachung kommt aufgrund der Erledigung nicht in Betracht“: Für mich ist weder der Platzverweis, noch die Räumung, noch das Unmöglichmachen wieder in die Räume zurück zu kehren durch zugestellten Eingang mit Bauzaun und ausgetauschtem Schloss, erledigt. Alle diese Eingriffe mit erfolgten Verwaltungsakten haben für mich Bestand, da ich am wieder einkehren in die Trinkhalle gehindert werde.

(Seite 3, letzter Absatz) Ein Feststellungsinteresse ist statthaft, da neben dem Aspekt des Wohnens in der Landsberger Allee 54, die künstlerisch-soziale Tätigkeit in dem Kunstzentrum LA 54 des Kunstvereins LA 54 e.V. dessen Vorsitzender ich bin, verhindert wird. Dieses Fortführungsinteresse besteht nach wie vor.

(Seite 4, Absatz 1) Auch im Bezuge auf das Durchführungsinteresse der Polizei liegt keine Begründung vor, weder waren eine Häufung von Klagen noch die Missachtung eines Platzverweises vorhanden. Ein Platzverweis bestand für mich nicht, weil er mir nicht mitgeteilt wurde, weder in Schrift noch mündlich. Und auch eine Klage war mir vor dem 2. Juli nicht bekannt, bzw. wurde mir nicht mitgeteilt. Daher ist meine Feststellungsklage begründet.

(Seite 4, Absatz 2) Die Platzverweisung seitens der Verwaltung fand vor dem 2. Juli nicht statt.

(Seite 4, Absatz 3) „Es lag eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor“. Diese Gefahr ist vollkommen unbegründet. Alle künstlerischen Aufbauten auf dem Gelände waren A) Sicher und nicht brandschutzgefährdend B) haben eine Höhe von 2,20 nicht überschritten oder waren doppelt gesichert C) Waren immer von einer eingewiesenen Person bewacht D) einsturzgefährdete Stellen im Gebäude wurden von uns abgesperrt, des Weiteren gut beleuchtet und Bereiche die die zulässige Größe von 100m<sup>2</sup> für einen vorhandenen Fluchtweg überschritten für die Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.

(Seite 4, Absatz 4) „Das Betreten des Gebäudes durch die Polizeibeamten erfolgte mit dem Willen des Eigentümers.“ Eben dieser Tatbestand ist in meinen Augen keine Gleichheit vor dem Gesetz, da meine Position in der Rechtslage nicht geprüft wurde. Meine Persönlichkeit, Freiheit und Unversehrtheit wurde übergangen.

(Seite 4, Absatz 5) Die Privatheit hat Bestand da ich bewiesener Maßen, dies war in der Öffentlichkeit bekannt und ist auch dokumentarisch festgehalten, bereits über einen Monat das Gebäude bewohnt habe und künstlerische und soziale Arbeit durchgeführt und öffentlich gezeigt habe. Diese Privatheit und auch künstlerische Arbeit sowie das öffentliche Interesse für den Ort und die soziale Auseinandersetzung mit dem 7 jährigen Leerstand ohne Begründung, möchte ich zu schützen wissen.

Wie mein Mietvertrag beweist war ich sogar rechtmäßiger Nutzer des Gebäudes. Dies ist jedoch nicht Bestand meiner Klage. Des Weiteren war ich faktischer Inhaber der Verfügungsgewalt, da weder ein Verwalter noch ein Eigentümer oder ein Wachschutz mir während meines Aufenthalts je begegnet ist.

„Eine Begehung und Überprüfung des Sicherheitszustandes durch den Hausmeister“ ist in den 4 Wochen meines Aufenthaltes nicht ein einziges Mal vorgekommen, es hat sich mir weder jemand gezeigt noch mich angesprochen, der von der Verwaltungs- oder Eigentümerseite sich ausgegeben hat, noch nicht mal ein Wachschutz.

(Seite 4, Absatz 6) „Mangels Anwendbarkeit von § 36 ASOG war keine richterliche Entscheidung erforderlich...“

Durch meine Anwesenheit, das Wohnen und das öffentliche Zeigen von Kunst über einen Zeitraum von einem Monat, und des Weiteren des öffentlichen Interesses für das historische Gelände, ist zumindest eine richterliche Entscheidung zu dem Verwaltungsvorgang gegen die Unversehrtheit der Privatheit und öffentlichen künstlerischen Darbietung, sowie der öffentlichen Meinungsäußerung aufgrund sozial-politischer Fragen im Kunstzentrum LA 54, berührt und behindert und technisch unmöglich gemacht und gesetzlich komplett übergangen worden. Eine richterliche Meinung wird daher hiermit nachträglich eingeholt um zumindest das Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit wahrnehmen zu können.

(Seite 4, letzter Absatz) Der Kläger sieht sich in seinen folgenden Grundrechten verletzt: der unversehrten Privatheit und Wohnung, Gleichheit vor dem Gesetz, dem Recht auf freie Meinungsäußerung, der Freiheit der Kunst, aber vor allem der Freiheit der Person und der Freizügigkeit.

(Seite 5, Absatz 2) „Der Kläger kann sich auch nicht auf die Freiheit der Person berufen. Art 2 erfasst nicht das Recht, einen bestimmten Ort aufzusuchen...“ Der Kläger fühlt sich auch nicht nur in Bezug auf einen bestimmten Ort seiner persönlichen Freiheit beraubt, der Ort hätte auch ein anderer sein können, sofern er sich in seinem Wunsch zu wohnen oder sich künstlerisch auszudrücken behindert fühlt, ist er in seiner persönlichen Freiheit verletzt, sobald andere, in diesem Fall der Eigentümer die Polizei ohne richterlichen Beschluss veranlassen können ihn von einem ungenutzten und unbewachten Gelände zu entfernen, welches hingegen mit seinen 7000m2 Nutzfläche aufgrund der Wohnungsnot die in der Stadt und anderswo herrscht, nur so nach einer sozialen und künstlerischen Auseinandersetzung schreit..

Desweiteren ist das Gelände zugänglich und nicht bewacht, und in seiner Begrenzung nicht eindeutig gewesen.

Die Platzverweisung ist auch nicht zeitlich begrenzt gewesen. Dies ist mir zumindest nicht bekannt, wenn sie jetzt nicht mehr Bestand habe, dann würde mich das sehr freuen.

(Seite 5, Absatz 2) „Eine Diskriminierung des Klägers lag nicht vor. Der Zugang zum Gelände ist niemandem gestattet.“ Diese Behauptung ist unbegründet, da ein nicht gestatteter Zugang nicht ersichtlich war und man nicht darauf weder durch Schilder noch durch eine klare Begrenzung des Grundstücks hingewiesen wurde. Vor allem die Grünfläche ist komplett frei zugänglich und quasi de facto öffentlich genutzt.

(Seite 5, Absatz 3) „Auf welches Aufklärungsrecht sich der Kläger beruft ist nicht ersichtlich.“ Nach seinen Rechten aufgeklärt zu werden vor einem Verwaltungsakt, der nach normalen Umständen in die Freiheitsrechte des Klägers eingreift. Der Grund des Verwaltungsaktes wurde mir noch nicht einmal erklärt, geschweige denn, dass auf mein Recht der gesetzlichen Überprüfung oder Anfechtung hingewiesen worden ist. Und eine Äußerung des Kommissars: „Du bist illegal.“ Oder „Das Gebäude war leer das weiß doch jeder“, reicht dazu nicht aus.

Mit der Entscheidung durch den Berichterstatter bin auch ich einverstanden, sofern die Verhandlung und die Verhandlungsergebnisse unter [Bundesverfassungsgericht.de](http://Bundesverfassungsgericht.de) veröffentlicht werden.

Vielen Herzlichen Dank ich/wir freuen uns auf Ihre Entscheidung bzw. weiteren Kommentare und Hinweise,

Gustav Kleinschmidt

Kunstverein LA 54 e.V.

(Zu Seite 2, Absatz 6) Die Behauptung ich wäre nicht in einem Verwaltungsakt von der Polizei vom Gelände entfernt worden ist hanebüchen. Den Verwaltungsakt den Sie durchgeführt haben, aber jetzt bestreiten, möchte ich hiermit wiedergeben:

Ich öffnete die Tür und fragte wer da sei, ohne eine Antwort wurde mir die Tür mit Gewalt aus der Hand gerissen und „Polizei“ gesagt. Wir warteten und diskutierten an der Tür, der Kommissar und ich. Mir wurde noch nicht einmal die Verwalterin vorgestellt, die ich hier zum ersten Mal gesehen habe, sie stand neben dem Kommissar mit ihrem kleinen Sohn. Als dann 10 weitere Beamte kamen wurde ich von mehreren Beamten umkreist, und wir diskutierten weiter, unter anderem habe ich bei diesem Anlass darauf hingewiesen dass mein Vertrag geprüft werden müsse, und dass man ohne einen richterlichen Beschluss, wenn keine Gefahr im Vollzug vorhanden ist, was offensichtlich nicht der Fall war, da ich gerade in aller Ruhe dabei war mir einen Kaffee zu kochen, nicht erlaubt sei. Dann bat ich meine wichtigsten Sachen raus zu holen, während die Polizei die Tür und das Gelände nicht verließ und auf den Schlüsseldienst wartete. Dann wurde ich von mehreren Beamten gegen meinen Willen von der besagten Grünfläche geschoben. Ich wurde damit gegen meinen Willen von dem Gelände geräumt, gegen eben diese Räumung ich klage. Ich habe dann mit den Polizisten auf dem Gehweg, im öffentlichen Straßenland, weiter diskutiert, und erst dann auf meine Bitte ob ich denn das Auto was hinter der Grünfläche stand noch weg fahren dürfe, das Okay bekommen nochmal zurück zu gehen und dann mit dem Auto das Geschehen verlassen, nachdem ich bereits geräumt wurde gegen meinen Willen. (Ich habe alles gefilmt falls das zur Beweisführung bezüglich des Ablaufes hilfreich sein könnte)

(Seite 2, letzter Absatz) „Die dem Kläger erteilte Platzverweisung ist mangels einer fortdauernden Beschwerde, erledigt, und daher die Anfechtungsklage unstatthaft“, schreiben Sie. Hieße das mir wurde eine Begehung des Geländes wieder erlaubt? Davon wüsste ich nur zu gerne. Die Anfechtungsklage ist statthaft, da mir noch während des Verwaltungsaktes, von den Beamten und der Verwalterin versichert wurde, sollte ich wiederkehren, würde eine weitere Strafanzeige gegen mich erstattet werden wegen Hausfriedensbruch. Eine aufgehobene Platzverweisung ist mir seit dem Vorfall nicht bekannt. Oder wird mir etwa vorgeworfen dass ich nicht wieder das Grundstück betreten habe, „mangels einer fortdauernden Platzverweisung“? Das ist absurd.

(Seite 3, Absatz 1) Erneut wird mir vorgeworfen ich hätte kein Interesse mehr zurück zu kommen. Das ist Ablenkung davon, dass in dem Verwaltungsakt neue Tatsachen geschaffen wurden (ein neues Schloss vor meinen Augen eingebaut und ich vom Grundstück geschoben), weil ich währenddessen „mit Händen und Füßen“ bzw. mit Worten vehement versucht habe die Polizei aufgrund der Unrechtmäßigkeit an dem Vollzug an Ihrer Räumung zu hindern, die mich nur abgewunken hat. Ist das nicht genug Beweis dass ich mit der Räumung nicht einverstanden bin und war. Es wäre paradox zu sagen ich wäre mit der Räumung nicht einverstanden, eben weshalb ich eine Fortsetzungsfeststellungsklage erhebe, aber wolle sie nicht rückgängig machen, eben diese Klage bezeugt meinen Willen oder wie Sie schreiben mein „Fortsetzungsfeststellungsinteresse“.

(Seite 3, Absatz 2) Es ist bemerkenswert mich auf das Mietrecht zu verweisen, wenn Sie mit Ihrem Vollzugsakt das Mietrecht missachtet haben.

(Seite 3, Absatz 3) Wie in meiner Klage geschrieben, finde ich sehr wohl dass ein Eingriff in meine Grundrechte vorgefallen ist, wenn das der Klage hilft, waren das in meinen Augen tiefgreifende Eingriffe in mein Grundrecht, auf: Freizügigkeit, Freiheit der Kunst, Unversehrtheit von Wohnen und Privatheit, Überprüfung eines Verwaltungsaktes, Gleichheit vor dem Gesetz (der Eigentümer scheint in der Rechtsfrage zum Eingriff gegen meine Freizügigkeit und Freiheit der Kunst) bevorzugt zu sein, wenn die Polizei macht was er/sie sagt. Was am 2. Juli eindeutig der Fall gewesen ist.

# Verwaltungsgericht Berlin

1. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn  
Gustav Kleinschmidt  
LA 54 e.V.  
Weserstraße 53  
12045 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**VG 1 K 236.19**

Ihr Zeichen

Durchwahl

030 9014-8010

Intern 914-8010

Datum

22. November 2019

Sehr geehrter Herr Kleinschmidt,

in der Verwaltungsstreitsache

**Gustav Kleinschmidt ./. Land Berlin**

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme und zur freigestellten Stellungnahme binnen vier Wochen.

Der Kläger wird an die Beantwortung des gerichtlichen Schreibens vom 23. Oktober 2019 erinnert.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung  
Die Geschäftsstelle  
Westerweller

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

**Anschrift:**  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

**Sprechzeiten:**  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

**Fahrverbindungen:**  
S-Bahn Bellevue  
U-Bahn Hansaplatz  
U-Bahn Turmstraße

**Telefon:** 030 9014-0  
**Intern:** 914-0  
**Telefax:** 030 9014-8790  
**Internet:** [www.berlin.de/vg](http://www.berlin.de/vg)

**Hinweise zum Datenschutz** unter [www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz](http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz) oder auf Anforderung

Abschrift

Der Polizeipräsident in Berlin  
Justizariat



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
-1. Kammer-  
Kirchstr. 7  
10557 Berlin

Briefannahme		
Verwaltungsgericht Berlin		
Eing: 20. NOV 2019		
Doppel	Akten	EB
Vollm.	Anl.	fach

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Just 11 – VwV 64.19

Bearbeiter: PR Müller  
Zimmer: 0241.1

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906110  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: just1@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 18.11.2019

In der Verwaltungsstreitsache  
Gustav Kleinschmidt ./ Land Berlin  
-VG 1 K 236.19-

wird zur Vermeidung von Wiederholungen zu- nächst vollumfänglich auf die vorherige Stellungnahme vom 04.09.2019 Bezug genommen. Ergänzend wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 10.10.2019 wie folgt erwidert:

Abs. 2

Soweit sich der Kläger weiterhin gegen den Austausch des Eingangsschlusses wendet, ist bereits der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 S.1 VwGO liegt nicht vor. Entgegen der Ansicht des Klägers stellt der Austausch des Eingangsschlusses gerade keinen Teil des gegen ihn erlassenen Verwaltungsaktes dar.

Verkehrsverbindungen:  
S 5, S 7, S 75, S 9, U 2, U 5, U 8,  
RE 1 - RE 5 „Alexanderplatz“  
Tram M4, M5, M6 „U-Bhf. Alexanderplatz“  
Tram M8 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“  
Tram M2, M3 „Mollstr./Prenzlauer Allee“

Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“  
Bus TXL, 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee“  
Bus 149 „U-Bhf. Alexanderplatz“  
Bus 100, 200 „Memhardstr.“  
Bus TXL, 100 „S + U-Bhf. Alexanderplatz“

Zahlungen bitte nur bargeldlos an:  
Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin  
Postbank Berlin  
Kontonummer 137106  
Bankleitzahl 100 100 10  
IBAN DE12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFF100

Der Beklagte hat im Rahmen des ausgesprochenen Platzverweises keine Sicherheitsmaßnahme durch den Austausch des Türschlosses angeordnet und entgegen der Behauptung des Klägers gerade keinen Vollzugsakt vorgenommen.

Abs. 3  
Vielmehr erfolgte die Beauftragung eines privaten Schlüsseldienstes freiwillig durch die Verwalterin des leerstehenden Brauereigebäudes. Eine solche Beauftragung stellt ein Rechtsverhältnis dar, das rein privatrechtlicher Natur ist. Das Verwaltungsgericht ist für privatrechtliche Streitigkeiten nicht zuständig. Das Argument des Klägers, der Beklagte hätte „mit dem Vollzugsakt das Mietrecht missachtet“ geht insoweit völlig fehl. Diesbezüglich wird der Kläger auf den Zivilrechtsweg verwiesen (vgl. § 13 GVG).

Abs. 4  
Die Anfechtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO ist weiterhin unstatthaft. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers hat sich der gegen ihn erlassene Platzverweis vom 02.07.2019 im Sinne des § 29 Abs. 1 S.1 ASOG Bln bereits erledigt. Dieser hat keinen Bestand mehr, sondern galt nur bis zum Verlassen des abgesperrten und geräumten Brauereigeländes. Der Verwaltungsakt entfaltet nach dem Ablauf dieses Zeitraums und mit der Befolgung dessen keine belastenden Regelwirkungen für den Kläger mehr, weshalb eine Aufhebung dessen durch das Gericht nicht mehr möglich ist.

Abs. 5  
Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Kläger durch die vorhandenen Bauzäune und dem ausgewechselten Türschloss auch in Zukunft an dem Betreten des Geländes gehindert wird. Ein erneutes Betreten des abgesperrten Geländes ist dem Kläger nicht gestattet und erfüllt den Tatbestand des Hausfriedensbruches im Sinne des § 123 StGB, auch wenn sich der Platzverweis bereits durch Zeitablauf erledigt hat. Bei dem erteilten Platzverweis handelte es sich um eine polizeirechtliche Präventivmaßnahme und nicht um eine repressive Maßnahme der Strafverfolgung.

Abs. 6  
Auch die Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog ist weiterhin unbegründet. Die dem Kläger erteilte Platzverweisung erging rechtmäßig.

Abs. 7  
Entgegen der Ansicht des Klägers lag zum Zeitpunkt des Einschreitens des Beamten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Die Einsturzgefahr des Gebäudes wird entgegen der Behauptungen des Klägers nicht durch dessen „eigenhändig durchgeführte Absperrung der einsturzgefährdeten Stellen im Gebäude“ und durch eine „gute Beleuchtung“ beseitigt. Das Gebäude weist durch die vorhandenen Baumängel erhöhte Unfallgefahren auf.

Abs. 8  
Zudem genügt für die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit bereits der durch den Kläger erfüllte Tatbestand des Hausfriedensbruches im Sinne des § 123 Abs. 1 StGB. Die Polizei wird durch § 29 ASOG Bln insbesondere zur Verhinderung und Unterbindung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, aber auch zur Gefahrenabwehr, ermächtigt. Eine Platzverweisung kann demnach erteilt werden, gleichgültig, wovon die Gefahr ausgeht bzw. wofür die Gefahr besteht, solange es sich um ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung handelt. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht immer dann, wenn

die Gefahr einer Normverletzung vorliegt (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 10. Mai 2012 – W 5 K 11.157 –, Rn. 36, juris).

55.9 Für das Betreten des Gebäudes durch den Beamten bedurfte es keiner richterlichen Entscheidung im Sinne des § 37 Abs. 1 S. 1 ASOG Bln. Insbesondere greifen die von dem Kläger vorgetragene Umstände nicht durch, es sei durch „die Anwesenheit, das Wohnen und das öffentliche Zeigen von Kunst über einen Zeitraum von einem Monat“ eine richterliche Entscheidung umgangen worden. Der Anwendungsbereich des § 36 ASOG Bln ist bereits nicht eröffnet.

10 Dem Kläger fehlt bereits die notwendige Einwilligungsberechtigung. Entgegen seiner Behauptung, wohnte der Kläger nicht in der Liegenschaft. Er nutzte diese vielmehr unberechtigt. Zu dem Gebäude bestehen seit mehreren Jahren keine gültigen Mietverträge mehr. Der vom Kläger vorgelegte Mietvertrag stellt keinen hinreichenden Nachweis über das Bestehen eines solchen Mietverhältnisses dar. Es fehlt schon an der Unterschrift des Eigentümers des Grundstückes. Diesbezüglich wird auf den hiesigen Schriftsatz vom 04.09.2019 verwiesen. Eine faktische Wohnnutzung liegt ebenfalls nicht vor. Das Gelände ist durch Bauzäune gegen unbefugtes Betreten gesichert. Der Zustand der Gebäude wird nach Angaben der Verwalterin wöchentlich kontrolliert.

Der Kläger ist durch die in der Vergangenheit liegende Kündigung des Mietvertrages kein berechtigter Bewohner des Gebäudes mehr. Insbesondere beweist der Mietvertrag des Klägers - entgegen klägerischer Ansicht - gerade nicht, dass er rechtmäßiger Nutzer des Gebäudes ist. Einem Mietvertrag, welcher lediglich die Unterschrift des Klägers als „Mieter“ enthält, kommt nämlich keinerlei Beweiswirkung zu. Dem Kläger ist seit der wirksamen Kündigung des Mietvertrages weder ein Aufenthalt auf dem Gelände noch eine Nutzung des Gebäudes gestattet. Dies war dem Kläger auch bekannt. Er wurde bereits mehrfach des Geländes verwiesen, was zuletzt auch am vorherigen Tag, dem 01.07.2019, geschah.

Somit kann sich der Kläger nicht auf das Grundrecht aus Art. 13 GG berufen. Der Schutzbereich ist nicht eröffnet. Besteht – wie hier – eine solche Wohnnutzung durch den Kläger nicht und erfolgte die Räumung des Geländes durch den damaligen Eigentümer sowie die damit zusammenhängenden Kündigungen bereits vor mehreren Jahren und ist sogar bereits die Polizei gegen das unbefugte Aufhalten eingeschritten, kann wegen der fehlenden Nutzung nicht von einer geschützten Privatsphäre und somit nicht von der Geltung des Art. 13 GG ausgegangen werden.

10 Vielmehr erlangt der Kläger durch die tageweise unberechtigte Nutzung der Räume in dem betreffenden Gebäude lediglich eine temporäre tatsächliche Sachherrschaft über diese. Eine solche Sachherrschaft in Form des Gewahrsams reicht jedoch für eine Einwilligungsberechtigung gerade nicht aus. Denn nicht alle Gewahrsamsinhaber sind Grundrechtsträger des Art. 13 GG.

Die Einwilligungsberechtigung allein dem Gewahrsam folgen zu lassen, widerspräche dem Grundsatz der Einheit der Verfassung. Es wäre unbillig, dem Kläger, der sich unberechtigt in dem betreffenden Gebäude aufhält, Grundrechtsschutz zu gewähren, nicht aber dem Hauseigentümer, der aufgrund der Schutzpflicht des Staates einen Anspruch aus Art. 14 GG darauf hat, dass die unberechtigte Nutzung unterbunden wird (vgl. Löwe-Rosenberg/Tsambikakis, StPO, 27. Auflage, 2018, § 105, Rn. 10, 12).

Weitere Grundrechtsverletzungen durch die polizeiliche Begehung des Gebäudes scheiden ebenfalls aus.

Die Klage ist abzuweisen.

Zwei Durchschriften sind beigefügt.

Im Auftrag

983.

Müller

Polizeirat

Gustav Kleinschmidt, Weserstr. 53, 12045 Berlin

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Verwaltungsgericht Berlin

-1. Kammer-

Kirchstr. 7

10557 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

Gustav Kleinschmidt ./ Land Berlin

**-VG 1 K 236.19-**

Sehr geehrtes Verwaltungsgericht Berlin, sehr geehrter Herr Westerweller, sehr geehrter Herr Müller,  
ich nehme hiermit Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. November 2019,

Dies ist eine Erwiderung auf die Ausführungen des Beklagten:

Zu Absatz 2: Entgegen der Meinung des Beklagten, hat die Polizei Beihilfe geleistet um dem Verwalter das Austauschen des Schlosses zu ermöglichen, indem sie mich mit mehreren Beamten mit Gewalt von der Tür fern gehalten haben. Der Kommissar selbst stand schützend vor dem Schlüsseldienst und hat ihn bewacht, damit dieser seine Arbeit verrichten konnte. Es war somit eindeutig ein Teil des Verwaltungsaktes der Räumung durch die Polizei. Wenn es der Entscheidung des Gerichts hilfreich ist, würde ich gerne meine Videodokumentation zur Beweisführung hinzuziehen.

Zu Absatz 3: Wie Sie richtig anmerken, ist es eine privatrechtliche Sache in der die Polizei nicht einzugreifen hat, um einer der beiden Parteien, in dem Fall der Verwalterin, Beihilfe beim Austauschen meines Schlosses zu leisten.

Zu Absatz 4: „Der Verwaltungsakt entfaltet nach Ablauf dieses Zeitraums und mit der Befolgung dessen keine belastenden Regelwirkungen für den Kläger mehr, weshalb eine Aufhebung dessen nicht mehr möglich ist.“ Eine Aufhebung und Rückgängigmachung des Verwaltungsaktes ist insofern noch möglich, als dass, 1. Ich nicht mehr in dem Gebäude bin und es nach dem Austauschen des Schlosses unter Beihilfe der Polizei mir die Betretung unmöglich gemacht wurde. 2. Ich möchte den Platzverweis anfechten, da dieser eines richterlichen Beschlusses bedurft hätte und somit nicht rechtmäßig war, eben weil dieser neue unumkehrbare Tatsachen geschaffen hat, indem ich gegen meinen Willen das Gelände verwiesen wurde und nicht wieder zurück kann.

Zu Absatz 5: „Bei dem erteilten Platzverweis handelt es sich um eine Präventivmaßnahme und nicht um eine repressive Maßnahme der Strafverfolgung.“ Wenn es sich um eine Präventivmaßnahme der Polizei gegen einen möglichen Hausfriedensbruch gehandelt habe, dann bedarf es umso mehr eines richterlichen Beschlusses um solch

eine Annahme zu begründen. Des Weiteren sehe ich das schon, wie Sie sagen, als eine „repressive Maßnahme“, da ich ansonsten nicht von einem privaten Grundstück von der Polizei vertrieben werden darf, ohne dass von dem Eigentümer richterlich das Mietverhältnis geprüft wird, da nur von ihm eine richterliche Verfügung erwirkt werden kann. Ansonsten wäre es Selbstjustiz, wenn dieser der Polizei anordnen kann jemanden von seinem Grundstück zu entfernen, wie es bei mir geschehen ist.

Zu Absatz 6: Die Fortsetzungsfeststellungsklage hat Bestand, da keine Platzverweisung sondern eine Räumung neue Tatsachen geschaffen hat ohne einen richterlichen Beschluss.

Zu Absatz 7: „... (es) lag... eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Die Einsturzgefahr...“ Auch hier konnte die Polizei keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit festgestellt haben können, da sie vor der Räumung das Gebäude noch nie von innen gesehen hat. Die Einsturzgefahr ist unbegründet. Des Weiteren ist der Eigentümer für die Sicherheit des Gebäudes zuständig und ich als Nutzer selbst für mich verantwortlich, nicht die Polizei.

Zu Absatz 8: „Zudem genügt die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit bereits der durch den Kläger erfüllte Tatbestand des Hausfriedensbruches im Sinne des § 123 Abs. 1 StGB.“ „Die Polizei wird durch § 29 ASOG Bln insbesondere zur Verhinderung und Unterbindung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, aber auch zur Gefahrenabwehr, ermächtigt.“ Dies ist eine Tautologie und hebt meiner Meinung nach das ganze Rechtssystem aus, wenn die Polizei zur „Verhinderung und Unterbindung einer Straftat“ selbst Entscheidungen über die Rechtsverhältnisse anderer Personen trifft, da sie ihrer Meinung nach einen „durch den Täter erfüllte(n) Tatbestand des Hausfriedensbruches“ sehen, ohne einen Richter danach zu befragen. Denn das hieße, dass jede Person seiner Freiheit beraubt werden könne, weil eine unbewiesene Straftat angenommen wird. Denn eigentlich kann nach § 123 Abs. 1 nur „Auf Antrag ... **das Gericht**, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung...“ verfügen, nicht die Polizei. So auch in § 123 Abs. 2 zu lesen: „Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.“ Eine Gefahr im Vollzug im weiteren Sinne, bedeutet eben nicht die Prävention einer spekulativen Straftat, sondern bei einer Gefahr für Leib und Leben einzugreifen, dies war nicht der Fall.

Zu Absatz 9: „Für das Betreten des Gebäudes durch den Beamten bedurfte es keiner richterlichen Entscheidung im Sinne des § 37 Abs. 1 ASOG Bln“ „Insbesondere greifen die ... Umstände nicht ..., es sei durch „ die Anwesenheit, da Wohnen und das öffentliche Zeigen von Kunst über einen Zeitraum von einem Monat“ eine richterliche Entscheidung umgangen worden.“ Dies ist eine unbegründete Aussage, denn genau darum geht es in meiner Klage, dass „eine richterliche Entscheidung umgangen wurde“.

Entgegen der Ansicht des Beklagten, bleibt der Fall der Verletzung der Wohnung bestehen (§ 13 GG), da ich (wie ich per Video beweisen kann) seit einem Monat in dem Haus gewohnt habe. Daher hätte zum Betreten der Wohnung nach § 36 ASOG einer der folgenden Dinge vorkommen müssen: „in ihr befindliche Sache die gesichert werden darf nach § 38“, „das Austreten von Emissionen“, „die Gefahr für Leib und Leben“; „oder Tatsachen die der Annahme dienen“, dass: „sich darin Personen aufhalten, die Straftaten erheblicher Bedeutung verabreden“, „gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen“, „sich dort Straftäter verbergen“, oder „der Prostitution dienen“. All diese Dinge waren nicht der Fall, womit der Verwaltungsakt anfechtbar bleibt.

Zu Absatz 10: Die Annahme des Beklagten es bestünden keine Mietverträge, obwohl ich den Beamten einen Mietvertrag vorgelegt habe, ist rein spekulativ und muss gerichtlich überprüft werden, bevor eine Räumung angeordnet werden darf. Des Weiteren war das Gebäude während meines einmonatigen Aufenthalts weder gesichert, noch kontrolliert worden außer von mir selbst, in der Tat blieben Kontaktversuche mit dem Eigentümer während dieser Zeit unbeantwortet. Eine faktische Wohnnutzung lag ebenfalls vor, auch das habe ich in Videobeweisen festgehalten.

Zu Absatz 11: „der Kläger ist durch in der Vergangenheit liegende Kündigung des Mietvertrages kein berechtigter Bewohner des Gebäudes mehr.“ Die Verträge in der Landsberger Allee 54 wurden nie rechtmäßig gekündigt. Diese Annahme ist weder begründet noch bewiesen. Es ist korrekt dass von der Polizei am 1.7.2019 ein Platzverweis mir gegenüber ausgesprochen wurde, es war jedoch weder klar wofür, noch weswegen, oder wer der Polizei die Befugnis dazu gegeben hat. Das heißt es lag weder eine Gefahrenabwehr vor und darüber hinaus, nach § 1 ASOG Bln, „(Obliegt) der Schutz privater Rechte ... der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.“ Falls die Polizei das dabei im Sinn gehabt haben sollte, kann ich das nicht wissen, da der Platzverweis unbegründet geschah und kein privates Recht in dieser Situation zu schützen gewesen wäre für das nicht rechtzeitig gerichtlicher Schutz zu erlangen gewesen wäre.

Zu Absatz 12: „Eine Räumung durch den Eigentümer vor mehreren Jahren“ hat nie stattgefunden, es wurde lediglich das Hauptgebäude (nicht die Trinkhalle) aus brandschutzrechtlichen Gründen gesperrt. Das „Einschreiten ... der Polizei“ gegen „das unbefugte Aufhalten“ ist mir nicht bekannt. In Bezug auf sie Aussage, es könne aufgrund „...der fehlenden Nutzung ... nicht von einer geschützten Privatsphäre und somit nicht von der Geltung Art. 13 GG ausgegangen werden“ muss ich abermals widersprechen da schon in meinem Schreiben vom 14.11.19 ausführlich beschrieben wurde, dass in dem Gebäude seit über einem Monat gewohnt, gelebt, gearbeitet und Kunst gezeigt wurde, dies ist auf Videobeweisen festgehalten. daher lag nicht nur „das Einschreiten“ gegen „§ 13 GG“ vor, sondern auch gegen § 2 GG, § 3 GG und § 11 GG.

Zu Absatz 13:

„...durch die tageweise unberechtigte Nutzung der Räume in dem betreffenden Gebäude (erlangt der Kläger) lediglich eine temporäre Sachherrschaft über diese.“ Entgegen dieser Annahme steht der vorgezeigte Mietvertrag der eine Einwilligungsberechtigung bezeugt, und den Art. 13 GG eröffnet.

Zu Absatz 14: „Es wäre unbillig, dem Kläger, der sich unberechtigt in dem betreffenden Gebäude aufhält, Grundrechtsschutz zu gewähren, nicht aber dem Hauseigentümer, der aufgrund der Schutzpflicht des Staates einen Anspruch aus Art. 14 GG hat, dass die unberechtigte Nutzung unterbunden wird.“

Die Verweisung auf Art. 14 GG kann ich in diesem Zusammenhang nur unterstreichen, denn wie es dort heißt in Abs. 1 + 2 „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Das Eigentum wurde nicht angetastet, der Eigentümer ist nach wie vor der Eigentümer, und Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt, nicht durch ein unbegründetes und unjuristisches Vorgehen der Polizei, die wie diese Aussage bezeugt, den Eigentümer über den Nutzer stellt und somit gegen § 3 GG verstößt. Absatz (2) verpflichtet den

Eigentümer zum Wohl der Allgemeinheit zu handeln, mit einem 8 Jahre leerstehenden Gebäude bei Obdachlosenraten von fast 1 %, Wohnungsknappheit und steigenden Mieten, ist ein 7 facher interner Share-Deal einer Immobilie kein Mittel der Wohlfahrt und darüber hinaus Steuerhinterziehung und Umgehung der Zuständigkeit des Bezirks in städteplanerischen Belangen.

Alle weiteren Grundrechtsverletzungen der Polizei bleiben bestehen, da,

es sich nicht entgegen der Aussage des Beklagten um einen Platzverweis handelt, sondern das illegale Eindringen in eine Wohnung.

Wie bereits im letzten Brief vom 14.11.2019 beschrieben, handelte es sich nicht nur um einen Platzverweis, sondern das gewaltsame Eindringen in einen Wohn- und Nutzraum einer privaten Person (mich) und das Verdrängen durch 10 Polizeibeamte, denen ich mich nicht widersetzen konnte, da ich mich nicht gegen die Staatsgewalt wenden würde. Diesen Verwaltungsakt fechte ich an und fordere seine Rückgängigmachung und die Überprüfung seiner Rechtmäßigkeit in Bezug auf die Verletzung einer Wohnung, der Beraubung meiner Freiheit, die Niederstellung unter die Rechte des Eigentümers und der Polizei und die Verletzung meiner Freizügigkeit.

Es ist perfide zu behaupten, es habe sich nur um einen Platzverweis gehalten, und nicht um die Räumung einer Wohnung (dies habe ich ebenfalls als Videomaterial zur Beweisführung gegen einen Rechtsbruch festgehalten). Denn wie sonst wäre zu erklären, dass die Polizei mich gewaltsam aus dem Gebäude befördern musste und mich gewaltsam davon abhielt meine Eingangstür wieder zu schließen, während ein Schlüsseldienst der von der Hausverwaltung herberufen wurde, von der Polizei bewacht wurde, um seine Arbeit gegen meinen Willen ausführen zu lassen, und somit Beihilfe zur Räumung einer Privatperson durch eine andere Privatperson, geleistet wurde.

Vielen Herzlichen Dank ich/wir freuen uns auf Ihre Entscheidung bzw. weiteren Kommentare und Hinweise,

Gustav Kleinschmidt

Kunstverein LA 54 e.V.